

ku 8/15 2

M

**Versicherungsschein
Vertreterkostenversicherung
aus dem SUPRIMA® Programm**

Abteilung: SF6 -Vers.-Nr.: 143-1234567-0008888 Herr Hans Mustermann Bahnhofstr. 1 68165 Mannheim	B-143-1234567-0008888 Versicherungsscheinnummer bitte stets angeben 22143 Agentur-Nr. Es betreut Sie: Fritze Flink Assekuranz Konrad Adenauer Platz 33 A 1 68165 MANNHEIM 0621/1234-567 FAX 1234-678
--	--

Versicherungsdauer	Vom 01.01.2003 bis 01.01.2004 jeweils 12 Uhr. Bei mindestens einjähriger Dauer verlängert sich der Versicherungsvertrag von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Der Vertrag erlischt jedoch mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die den Betrieb verantwortlich leitende Person das 60. Lebensjahr vollendet.	
Versicherter Betrieb	Apotheke	
Die den Betrieb verantwort- lich leitende Person	Hans Mustermann, geboren am 01.04.1960	
Jahresbeitrag (ohne Vers.-Steuer und Gebühren)	EUR 1.000,--	
Folgebeitrag	Künftig sind 1/1 jährlich im voraus zu zahlen: Beitrag gesetzl. Vers.- Steuer, z.Zt. 19% Folgebeitrag EUR 1.000,-- EUR 160,-- EUR 1.160,-- Gebühren werden nicht erhoben.	
	<u>1. Folgebeitrag</u> Der Folgebeitrag ist jeweils am Ersten des Monats zu zahlen, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. <u>2. Ratenzahlung</u> Ist für den Jahresbeitrag Ratenzahlung vereinbart, so sind die jeweiligen Raten zum Ersten des Monats zu zahlen, in dem die jeweilige Zahlungsperiode beginnt. Die ausstehenden Raten gelten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.	
Erster Beitrag (Einlösungsbetrag)	Rechnung für die Zeit vom 01.01.2003 bis 01.01.2004 Beitrag gesetzl. Vers.- Steuer, z.Zt. 19% Einlösungsbetrag EUR 1.000,-- EUR 160,-- EUR 1.160,-- Gebühren werden nicht erhoben. Zu zahlen bei Abschluß	
Versicherungssumme	EUR 100.000,--	
Hinweise	Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, dem Versicherungsschein, den Allgemeinen Bedingungen 1995 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB Sach '95), den SUPRIMA® - Bedingungen 2000 für die Versicherung von Ertragsausfall und Kosten von Freiberuflern und selbständig beratend Tätigen (SUPRIMA® VB-Ertragsausfall Freiberufler 2000) und den im Versicherungsschein angeführten Klauseln und besonderen Vereinbarungen und Bestimmungen. An den rot kenntlich gemachten Stellen weicht der Versicherungsschein vom Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen ab. Wenn nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheines schriftlich widersprochen wird, gelten die Abweichungen als genehmigt. Der Versicherungsnehmer kann jederzeit auf seine Kosten Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag (insbesondere bei Antragstellung oder im Schadenfall) abgegeben hat. Der Vertrag gilt auf der Grundlage dieses Versicherungsscheines und der in ihm genannten Vertragsunterlagen als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen nach Überlassung aller Unterlagen schriftlich widerspricht. Die Widerspruchsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und alle genannten Unterlagen vorliegen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Das Widerspruchsrecht bezieht sich nicht auf einen besonders beantragten sofortigen Versicherungsschutz.	

Ausfertigungsdatum: Mannheim, den 24.03.2003 SF6 bk	Mannheimer Versicherung AG 	<table border="0"> <tr> <td style="width: 33%;"> Vorstand: Herr Schreiber </td> <td style="width: 33%;"> Mannheimer Versicherung AG Amtsgericht Mannheim HRB 7501 Vorstand: Dr. Lothar Stöckbauer (Vorsitzender), Thomas Goguel, Dr. Marcus Kemmer, Hans-Dieter Goebels (Stellv.), Dr. Frederic Polbeck (Stellv.) </td> <td style="width: 33%;"> Mannheimer Lebensversicherung AG Amtsgericht Mannheim HRB 39 Vorstand: Klaus Böhm (Vorsitzender), Thomas Goguel, Dr. Marcus Kemmer, Hans-Dieter Goebels (Stellv.), Dr. Frederic Polbeck (Stellv.) </td> </tr> <tr> <td style="width: 33%;"> Vorstand: Herr Schreiber </td> <td style="width: 33%;"> Mannheimer Krankenversicherung AG Amtsgericht Mannheim HRB 5463 Vorstand: Klaus Böhm (Vorsitzender), Thomas Goguel, Dr. Marcus Kemmer, Hans-Dieter Goebels (Stellv.), Dr. Frederic Polbeck (Stellv.) </td> <td></td> </tr> </table>	Vorstand: Herr Schreiber	Mannheimer Versicherung AG Amtsgericht Mannheim HRB 7501 Vorstand: Dr. Lothar Stöckbauer (Vorsitzender), Thomas Goguel, Dr. Marcus Kemmer, Hans-Dieter Goebels (Stellv.), Dr. Frederic Polbeck (Stellv.)	Mannheimer Lebensversicherung AG Amtsgericht Mannheim HRB 39 Vorstand: Klaus Böhm (Vorsitzender), Thomas Goguel, Dr. Marcus Kemmer, Hans-Dieter Goebels (Stellv.), Dr. Frederic Polbeck (Stellv.)	Vorstand: Herr Schreiber	Mannheimer Krankenversicherung AG Amtsgericht Mannheim HRB 5463 Vorstand: Klaus Böhm (Vorsitzender), Thomas Goguel, Dr. Marcus Kemmer, Hans-Dieter Goebels (Stellv.), Dr. Frederic Polbeck (Stellv.)	
Vorstand: Herr Schreiber	Mannheimer Versicherung AG Amtsgericht Mannheim HRB 7501 Vorstand: Dr. Lothar Stöckbauer (Vorsitzender), Thomas Goguel, Dr. Marcus Kemmer, Hans-Dieter Goebels (Stellv.), Dr. Frederic Polbeck (Stellv.)	Mannheimer Lebensversicherung AG Amtsgericht Mannheim HRB 39 Vorstand: Klaus Böhm (Vorsitzender), Thomas Goguel, Dr. Marcus Kemmer, Hans-Dieter Goebels (Stellv.), Dr. Frederic Polbeck (Stellv.)						
Vorstand: Herr Schreiber	Mannheimer Krankenversicherung AG Amtsgericht Mannheim HRB 5463 Vorstand: Klaus Böhm (Vorsitzender), Thomas Goguel, Dr. Marcus Kemmer, Hans-Dieter Goebels (Stellv.), Dr. Frederic Polbeck (Stellv.)							



1. Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen

1.1 Zu § 3 Nr. 1 der SUPRIMA® VB-Ertragsausfall Freiberufler 2000

Versichert sind die fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb.

Versichert sind jedoch nur die nachgewiesenen Aufwendungen für die Beschäftigung einer Ersatzkraft (Vertreterkosten) bis zur Höhe von EUR 100.000,- pro Jahr.

1.2 § 4 Nr. 2 der SUPRIMA® VB-Ertragsausfall Freiberufler 2000

gilt gestrichen.

1.3 Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes regelt die Rahmenvereinbarung vom 24.02.2003 mit der PharmAssec GmbH, Paradiesstraße 1 in 73230 Kirchheim-Teck

2. Anlagen

Diesem Versicherungsschein sind folgende Unterlagen beigelegt:

- 2.1 Die SUPRIMA®- Bedingungen 2000 für die Versicherung von Ertragsausfall und Kosten von Freiberuflern und selbständig beratend Tätigen (SUPRIMA® VB-Ertragsausfall Freiberufler 2000)
- 2.2 Die Allgemeinen Bedingungen 1995 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB Sach '95)
- 2.3 Das "Merkblatt zur Datenverarbeitung für unsere Kunden"



3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes nach der Rahmenvereinbarung PharmAssec

3.1. zu § 3 Nr. 4 der SUPRIMA® VB-Ertragsausfall Freiberufler 2000

Die Karenzzeit beträgt 14 Tage (Werktage)

Die Karenzzeit entfällt, wenn ein mindestens 24-stündiger Krankenhausaufenthalt erforderlich war, dem eine akutmedizinische stationäre Notfallaufnahme wegen Krankheit oder Unfall voranging.

3.2 zu § 5 der SUPRIMA® VB-Ertragsausfall Freiberufler 2000

Das Wort "unverzüglich" wird ersetzt durch "zeitnah".

3.3 zu § 6 Nr. 4 der SUPRIMA® VB-Ertragsausfall Freiberufler 2000

Die Höhe der Entschädigung ist begrenzt auf 1/ 250 (Werktage) der vereinbarten Versicherungssumme pro Tag der Betriebsunterbrechung nach Ablauf der Karenzzeit.

3.4 Nachlass bei Schadenfreiheit

Nach einem Jahr Vertragslaufzeit ohne Entschädigungsleistung wird der dem Vertrag zugrunde gelegte Beitrag jeweils zur darauffolgenden Hauptfälligkeit um 10 % und dann nach jedem weiteren Jahr Schadenfreiheit um weitere 10 % reduziert, bis ein maximaler Nachlass in Höhe von 30 % erreicht ist.

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadenereignisses, das eine Entschädigungsleistung zur Folge hat, wird zum Zeitpunkt der darauffolgenden Beitragsfälligkeit wieder der ursprünglich zugrunde gelegte Beitrag berechnet.

Anmerkung:

Der Schadenfreiheitsnachlass wird ab Vertragsbeginn als Vorweg-Nachlass in voller Höhe gewährt. Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadenereignisses erfolgt eine Rückstufung auf den Basisbeitrag in Höhe von 100%.

3.5 Beitragsfreistellung

Für die Zeit einer bedingungsgemäßen Betriebsunterbrechung nach Ablauf der Karenzzeit ist der Versicherungsnehmer von der Beitragszahlung befreit. Bereits gezahlte Beiträge für diesen Zeitraum erstattet der Versicherer zurück.

3.6 Laufzeit

Der Versicherungsvertrag endet spätestens zum Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die den Betrieb verantwortlich leitende Person das 65. Lebensjahr vollendet.

3.7 Besonderes Kündigungsrecht

Der Versicherungsnehmer kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist täglich mit Rückerstattung des unverbrauchten Beitrages kündigen.